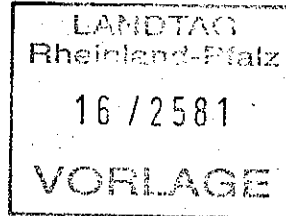




Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz
Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Joachim Mertes, MdL
55116 Mainz



DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@mjv.rlp.de
www.mjv.rlp.de

3. Mai 2013

Mein Aktenzeichen
4110E12-4-88
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Sandra Neu
Ministerbuero@mjv.rlp.de

Telefon / Fax
06131 164826-
06131 16-4844

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am
18. April 2013**

TOP 9 „Durchsuchungen bei der Mainzer Drogenhilfe“

**Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/2409 –**

45 Überstücke des Schreibens

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Rechtsausschuss hat darum gebeten, den Mitgliedern des Ausschusses einen Abdruck des Sprechvermerks zu TOP 9 des Rechtsausschusses am 18. April 2013 zu überlassen. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den Text des für die Sitzung vorbereiteten Sprechvermerks:

„Zuletzt habe ich zu dem im Berichtsantrag der CDU-Fraktion benannten Ermittlungsverfahren in der Sitzung des Rechtsausschusses am 19. Juni 2012 berichtet.

1/5

Kernarbeitszeiten
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 09:00 - 13:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



Den Gegenstand des Ermittlungsverfahrens darf ich auf der Grundlage der Berichte der Staatsanwaltschaft Mainz zunächst noch einmal wie folgt zusammenfassen:

Die Einleitung des Verfahrens gegen zwei Sozialarbeiter des Mainzer Drogenhilfeszentrums ‚Café Balance‘ wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz beruhte auf konkreten Hinweisen im Zuge polizeilicher Ermittlungsarbeit. Danach sollte es im ‚Café Balance‘ mehrfach zwischen Besuchern zu Heroinverkäufen gekommen sein, und zwar in Kenntnis und mit Duldung der Beschuldigten.

Ein solches Verhalten ist als Verschaffen einer Gelegenheit zum unbefugten Erwerb, zur unbefugten Abgabe und zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nr. 10 und Nr. 11 des Betäubungsmittelgesetzes unter Strafe gestellt. Der Straftatbestand sieht im Falle vorsätzlicher Begehungsweise Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe und im Falle fahrlässiger Begehungsweise nach § 29 Absatz 4 Betäubungsmittelgesetz Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vor.

Am 8. Mai 2012 sind auf der Grundlage eines vom Amtsgericht Mainz erlassenen Beschlusses u. a. die Räume des ‚Café Balance‘ durchsucht worden, wobei anlässlich dieser Maßnahme ein Haftbefehl gegen einen der gesondert Beschuldigten wegen des dringenden Tatverdachts des Handeltreibens mit Heroin vollstreckt werden konnte. Haftbefehle gegen Mitarbeiter des ‚Café Balance‘ wurden weder beantragt noch erlassen.

Soweit zusammengefasst der Sachstand, wie ich ihn bereits anlässlich der Sitzung des Rechtsausschusses am 19. Juni 2012 berichtet habe.

Auf der Grundlage der weiteren Berichterstattung durch die Staatsanwaltschaft Mainz kann ich zum Fortgang des Verfahrens nunmehr Folgendes ausführen:

Die Stadt Mainz hat gegenüber der Staatsanwaltschaft die Personalien der im ‚Café Balance‘ beschäftigten Sozialarbeiter und studentischen sowie ehrenamtlichen Hilfs-



kräfte bekannt gegeben und diesen eine Aussagegenehmigung erteilt. Diese Personen haben alle über ihre Zeugenbeistände erklären lassen, dass sie von dem ihnen zustehenden Recht auf Auskunftsverweigerung nach § 55 der Strafprozessordnung Gebrauch machen.

Die beiden anwaltlich vertretenen Beschuldigten haben sich zu den Tatvorwürfen nicht geäußert.

Mit Verfügung vom 3. April 2013 hat die Staatsanwaltschaft Mainz das gegen die beiden Sozialarbeiter der Einrichtung geführte Ermittlungsverfahren nach § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt.

Nach Auswertung der umfangreichen Ermittlungsergebnisse ist die Staatsanwaltschaft zu dem Ergebnis gelangt, dass sich ein Tatnachweis nicht mit der erforderlichen Sicherheit führen lässt. Zwar könne nachgewiesen werden, dass in der Drogenhilfeeinrichtung regelmäßig Drogenhändler tätig gewesen seien und die Einrichtung auch regelmäßig für die Abwicklung von Betäubungsmittelgeschäften größeren Umfangs genutzt hätten. Zudem sei unter den heroinabhängigen Personen die Einrichtung auch als Ort bekannt gewesen, an dem man Heroin erwerben könne.

Allerdings konnte nicht nachgewiesen werden, ob und gegebenenfalls welche der festgestellten Verstöße konkret durch die jeweiligen Beschuldigten bemerkt und geduldet oder gar gefördert worden seien.

Die auf Erkenntnissen vom Hörensagen beruhende Aussage eines Zeugen, wonach das von einem Drogenhändler in der Einrichtung verkaufte Heroin einmal im Monat durch Sozialarbeiter auf seine Qualität untersucht worden sein soll, konnte nicht erhärtet und nachgewiesen werden. Soweit der Tatverdacht bestand, im ‚Café Balance‘ werde seitens der Mitarbeiter durch Warnungen vor polizeilichen Kontrollen mithilfe optischer bzw. akustischer Vorrichtungen die Abgabe bzw. der Erwerb von Heroin begünstigt, haben die weiteren Ermittlungen dies nicht bestätigen können. Zwar sei ein optisches Blinklicht festgestellt worden, das mit der am Eingangstor angebrachten Klingel gekoppelt gewesen sei. Anhaltspunkte für eine manuelle Bedienbarkeit zu Warnzwecken hätten sich allerdings nicht ergeben.



Die Aussage einer Vertrauensperson, wonach im ‚Café Balance‘ durch einen der beschuldigten Sozialarbeiter vor einer Polizeikontrolle gewarnt worden sei, konnte nicht weiter verifiziert werden, weil keiner der aussagebereiten Zeugen diese Begebenheit bestätigt habe. Vielmehr hätten diese Zeugen erklärt, sie seien davon ausgegangen, die Mitarbeiter der Einrichtung hätten keine Kenntnisse von den Drogengeschäften gehabt.

Zwar – so die Staatsanwaltschaft – lasse es der von Zeugen geschilderte typische Ablauf der Betäubungsmittelgeschäfte in den Räumlichkeiten der Drogenhilfeeinrichtung ausgeschlossen erscheinen, dass die Abläufe den seit Jahren im Bereich der Arbeit mit Drogenabhängigen tätigen Mitarbeitern entgangen sein könnten. Letztlich sei jedoch nicht mit einer für eine Verurteilung ausreichenden Wahrscheinlichkeit festzustellen gewesen, welche Sozialbetreuer bei den einzelnen, teilweise auch offen abgewickelten Heroinverkäufen tätig waren und trotz Kenntnis hiervon nicht eingeschritten seien.

Ergänzend kann ich anführen, dass die Person, die in der Einrichtung Drogen zum Verkauf angeboten hat und die im Rahmen der Durchsuchungsmaßnahme auf Grund bestehenden Haftbefehls festgenommen werden konnte, am 24. Oktober 2012 durch das Amtsgericht Mainz zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten verurteilt worden ist. Das Urteil ist seit dem 1. November 2012 rechtskräftig.

Eine weitere Person, die ebenfalls im Zusammenhang mit der Durchsuchungsmaßnahme auf Grund schon vor der Durchsuchung bestehenden Haftbefehls festgenommen wurde, ist am 19. November 2012 durch das Amtsgericht Mainz wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten rechtskräftig verurteilt worden. Allerdings hätten die der Verurteilung zugrunde liegenden Fälle nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem ‚Café Balance‘ gestanden.

Darüber hinaus wurden sechs weitere Personen wegen des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz im ‚Café Balance‘ zu Geld- bzw. Freiheitsstrafen verurteilt.



An dieser Stelle möchte ich noch einmal herausstreichen, dass Staatsanwaltschaft und Stadtverwaltung immer in einem engen Kontakt und Austausch miteinander gestanden haben.

Wie bereits erwähnt, hat der zuständige Dezernent der Stadt Mainz der Staatsanwaltschaft im Oktober 2012 einen Entwurf der Neukonzeption des städtischen Fachbereichs Suchthilfe zur Kenntnis und Diskussion übermittelt.

Darin werden neue Regelungen zur Vermeidung von Organisationsdefiziten im ‚Café Balance‘ getroffen. Unter anderem hat die Stadt auch angekündigt, in einem Runden Tisch mit Polizei und Staatsanwaltschaft ein neues Regelwerk für die Zusammenarbeit entwickeln zu wollen.“

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Hartloff